



# BDMP Landesverband Thüringen

im Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.  
Fachverband für sportliches Großkaliberschießen mit Sitz in D-33102  
Paderborn  
Anerkannter Schießverband gem. §15 WaffG



Dresden, 25.10.2008

## Anmerkungen

### zur Beantragung waffenrechtlicher Bedürfnisse nach § 14 (3) WaffG

Nachdem in der Vergangenheit immer wieder Probleme, Nachfragen etc. zur Verfahrensweise der Beantragung von waffenrechtlichen Bedürfnissen nach § 14 (3) WaffG aufgetreten sind, habe ich mich entschlossen, hierzu einige Anmerkungen zu machen.

Grundsätzlich sieht das WaffG den Erwerb von bis zu zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition und bis zu drei halbautomatischen Langwaffen für Sportschützen vor.<sup>1</sup>

An den Erwerb von Schußwaffen über diese erste Begrenzung des Gesetzgebers hinaus knüpft der Gesetzgeber besondere Anforderungen des § 14 (3) WaffG<sup>2</sup>.

Nach § 14 (3) Nr.1 WaffG kann der Antragsteller für weitere Waffen ein Bedürfnis geltend machen, wenn er diese zur **Ausübung weiterer Sportdisziplinen**<sup>3</sup> benötigt. Dies setzt voraus, dass der Antragsteller mit **keiner** der bereits vorhandenen Waffen diese Disziplin ausüben kann. Allein die **Möglichkeit**, dass mit den bereits vorhandenen Waffen die beantragte Disziplin ausgeübt werden kann reicht somit aus, um das Vorliegen des § 14 (3) Nr.1 WaffG auszuschließen. Der Nachweis, dass eine oder mehrere vorhandene Waffen nicht für eine Ausübung weiterer Disziplinen nicht geeignet sind, obliegt dem Antragsteller und muss glaubhaft erfolgen.

Die abschließende Beurteilung des Sachverhaltes liegt im Ermessen des zuständigen Bearbeiters des anerkannten Schießsportverbandes. Hierbei sollten grundsätzlich die bereits vorhandenen Schusswaffen, die schießsportlichen Aktivitäten und Regelmäßigkeiten des Antragstellers als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Argumente der Verbesserung der bereits erzielten Ergebnisse spielen bei dieser Alternative der Antragstellung keine Rolle.

Somit kann grundsätzlich kein Bedürfnis begründet werden, wenn sich geeignete Waffen bereits im Besitz des Antragstellers befinden<sup>4</sup>.

Nach § 14 (3) Nr.2 WaffG kann ferner der Antragsteller ein Bedürfnis geltend machen, wenn die zu erwerbendes Waffen zur **Ausübung des Wettkampf erforderlich** sind.

---

<sup>1</sup> §§ 14 (2), 14 (3) WaffG

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 14 (2) WaffG

<sup>3</sup> Eines anerkannten Schießsportverbandes nach § 15 (1) WaffG

<sup>4</sup> Vgl. § 4 (2) Nr. 1.2 a der OBWrB des BDMP



# BDMP Landesverband Thüringen

im Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.  
Fachverband für sportliches Großkaliberschießen mit Sitz in D-33102  
Paderborn  
Anerkannter Schießverband gem. §15 WaffG



Erforderlich bedeutet<sup>5</sup>, dass die zusätzliche Waffe unbedingt notwendig, bzw. unerlässlich ist zur Ausübung des Wettkampfsportes. Diese Formulierung legt nahe, dass der Gesetzgeber hier sehr enge Voraussetzungen für den Erwerb weiterer Schusswaffen zu Grunde legt.

Ein Wettkampf ist grundsätzlich der Kampf um die beste sportliche Leistung<sup>6</sup>. Im Schießsport müssen diese Wettkämpfe nach einer entsprechenden Sportordnung eines anerkannten Schießsportverbandes durchgeführt werden<sup>7</sup>.

In der **Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse** (OBWrB) des BDMP finden sich ergänzende Voraussetzungen für die Antragstellung nach § 14 (3) Nr.2 WaffG, um den Forderungen des WaffG Rechnung zu tragen.

Hiernach hat der Antragsteller einen **glaubhaften Nachweis** mit der Antragstellung vorzulegen, wonach er mit den bereits vorhandenen Waffen an einer LM oder an einem überregionalen Wettkampf teilgenommen hat. Hier ist die Disziplin zu Grunde zu legen, für die der Schütze die Waffen beantragt hat. Hierzu sind entsprechende Eintragungen im Beiblatt über vorhandene Waffen zu machen. Im Rahmen der Antragstellung erfolgt ein stichprobenartiger Vergleich mit den vorhandenen Unterlagen hierzu.

Glaubhafte Nachweise können u.a. Ergebnislisten, Urkunden etc. darstellen. Der Antragsteller ist hier in der Nachweispflicht!

Alternativ besteht hier auch die Möglichkeit, eine weitere Waffe zu erwerben, um aufgrund der besseren technischen Eigenschaften bessere Ergebnisse im Wettkampfsport zu erzielen. Auch hier ist der Antragsteller wiederum in der Pflicht, dies glaubhaft zu begründen. Hierzu reicht es in keinem Fall, lediglich grob die Vorzüge der neuen Waffe darzulegen. Vielmehr hat hier nach der herrschenden Meinung eine ausführliche Begründung mit Urkundcharakter zu erfolgen, um den Nachweispflichten gegenüber den Behörden durch den Verband gerecht werden zu können. Die Möglichkeit, diese Probleme zu umgehen ist die, erst die alte Waffe zu veräußern, und dann die neue Waffe zu beantragen.

Nach der Meinung des Verbandes ist diese Möglichkeit mit eine der schnellsten Varianten, um auch längere Laufzeiten der Anträge am ehesten zu verhindern.

**Michael Voigt**

*Stellv. Landesverbandsleiter BDMP Thüringen*

---

<sup>5</sup> Vgl. Definition im Duden

<sup>6</sup> Vgl. Definition im Duden

<sup>7</sup> Vgl. § 15 (1) WaffG